

Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg zu  
„Sommerschulen in Baden-Württemberg 2024“

### **1. Ziel der Förderung und Eckdaten der Durchführung**

Sommerschulen werden in Baden-Württemberg seit 2010 gefördert und haben sich erfolgreich etabliert. Im Jahr 2023 wurde an 64 Standorten die Sommerschulkonzeption umgesetzt. Ziel ist insbesondere die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der Ausprägung von Basiskompetenzen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Hierdurch soll ein guter Start ins neue Schuljahr ermöglicht werden.

Sommerschulen sind einwöchig angelegt und finden i. d. R. in der letzten oder vorletzten Ferienwoche der Sommerferien ganztägig etwa von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr statt. Die Teilnahme steht Grundschulen mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 3 und 4 sowie Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Beruflichen Gymnasien und Beruflichen Schulen offen. Bei Bedarf ist die Einrichtung einer Sommerschule auch bei anderen Schularten, schulart- und altersübergreifend möglich.

Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollte bei 25 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen liegen und diese Anzahl nicht unterschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geringere Teilnehmezahl genehmigt werden. Das Angebot soll für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei bleiben.

In der Regel erhalten die Standorte der allgemein bildenden Schulen für die teilnehmenden Lehrkräfte jeweils insgesamt pro Sommerschulstandort bis zu 6 Anrechnungsstunden. Für die Aufwendungen der Kooperationspartner kann ein Sachkostenzuschuss bis zu max. 5.000 Euro gewährt werden. In begründeten Einzelfällen können die Anrechnungsstunden reduziert werden zugunsten einer Monetarisierung der Anrechnungsstunden. Bei den Beruflichen Schulen ist ein Pauschalbetrag bis zu max. € 10.000,- vorgesehen.

### **2. Anforderungen für die Antragstellung**

Für eine Sommerschule ist eine Kooperation mehrerer Schulen (d.h. der antragstellenden Schule mit mindestens einer Kooperationsschule) und eines außerschulischen Partners notwendig. In dieser Kooperation ergänzt ein an der Lebenswelt und am Erleben orientiertes qualifiziertes Rahmenprogramm den Unterricht insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik und ggf. Englisch. Es gibt die Möglichkeit, fachspezifische Angebote von Kooperationspartnern zu besuchen.

Das Lernkonzept und das Rahmenprogramm werden als gemeinsames, verzahntes Gesamtkonzept zwischen den Schulen und dem Kooperationspartner abgestimmt. Themenschwerpunkte für ein solches Rahmenprogramm sind z.B.: Sprache, Kunst, Musik, Sport, Lernen lernen, Technik und Kreativität, Natur und Umwelt - nachhaltige Entwicklung, Energie als Grundlage des Lebens, Erlebnispädagogik, Ökologie und Naturpädagogik sowie berufliche Bildung.

Die gezielte Unterstützung wird durch eine Sprachstandsdiagnostik vorbereitet, die die Grundlage für die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und damit aufbauend die Ableitung zu entsprechenden Maßnahmen für eine qualitativ hochwertige Förderung bietet. Die Sprachstandsdiagnostik im Vorfeld der Sommerschule ist vor allem bei den Grundschulen erwünscht.

Die Sicherung eines nachhaltigen Lernerfolges z.B. durch Nachtreffen, eine enge Verzahnung zwischen Entsendeschulen und den Lehrkräften der Sommerschulen und weitere qualitätssichernde Maßnahmen muss gewährleistet sein.

Weiterführende Informationen und eine Handreichung zur Konzeption einer Sommerschule sind auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden: [www.sommerschulen-bw.de](http://www.sommerschulen-bw.de) bzw.

[https://km-bw.de/Lde/startseite/jugend\\_sport/Sommerschulen](https://km-bw.de/Lde/startseite/jugend_sport/Sommerschulen)

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Schulen, Schulverwaltungen sowie außerschulische Partner, die an einer Kooperation mit Schulen im Rahmen der Sommerschulen interessiert sind. Bei Vereinen sind die Satzung und ein Vereinsregisterauszug beizufügen.

### **4. Eigenanteil und sonstige Voraussetzungen**

Eine Förderung durch das Land kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung und damit die Durchführung des Projekts insgesamt gesichert sind. Dem Antrag ist eine aufgegliederte Darstellung der vorgesehenen Ausgaben mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan) beizufügen.

Der Beitrag eines Eigenanteiles ist erwünscht. Der Eigenanteil kann auch unbar durch die Bereitstellung von Räumen, Personal, Geräten und Materialien etc. erbracht werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und nach Einzelpositionen gegliedert bei der Abrechnung zusammen mit einem Sachbericht vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Für Personen, denen Kinder / Jugendliche im Rahmen der Sommerschulen anvertraut sind und die nicht im staatlichen Schuldienst beschäftigt sind, ist die **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig**.

### **5. Antragsform und Bewerbungsfrist**

Die Antragstellung erfolgt über ein elektronisches Antragsformular unter [www.jugendbegleiter.de/sommerschulen](http://www.jugendbegleiter.de/sommerschulen). Hier befinden sich außerdem ein aussagekräftiger Umsetzungsplan sowie der Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Anträge müssen bis **spätestens 11. März 2024** mit beiden Anlagen vollständig in elektronischer Form eingegangen sein bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg.

Weitere Rahmenvorgaben zur Sommerschule finden Sie unter [www.sommerschulen-bw.de](http://www.sommerschulen-bw.de).

### **6. Bewilligung und Ansprechpartner**

Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg, die vom Kultusministerium mit der Programmkoordination beauftragt wurde.